

Weitere Bedingungen der Anschlusserrstellung

Gültigkeitsdauer

Um den Erdgasanschluss zu vorgenannten Konditionen erstellen zu können, ist es für den Netzbetreiber notwendig, mit weiteren Kunden Erdgasnetzanschlussverträge abzuschließen bzw. weitere Erschließungskostenbeiträge zu erhalten. Dieser Erdgasnetzanschlussvertrag wird deshalb nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit dem Erstellungsdatum des Vertrages ungültig, wenn der Netzanschluss innerhalb des Zeitraumes nicht erstellt, bzw. der Vertrag nicht schriftlich um ein weiteres Jahr verlängert wurde.

Der Netzbetreiber hält sich – abweichend von der gewöhnlichen 3-monatigen Angebotsbindungsfrist – für ein Jahr an die Konditionen dieses Netzanschlussvertrages gebunden.

Eigentumsgränze

Das unterhaltspflichtige Eigentum des Netzbetreibers endet an der Hauptabsperrereinrichtung im Anschlussraum. Alle nachfolgenden Anlagenteile der Hausinstallation, mit Ausnahme des Erdgaszählers und ggf. des Erdgasdruckregelgerätes, sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Kunden.

Anlageninbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Erdgasanschluss erfolgt, nachdem die Hausinstallation geprüft und die Installationsanmeldung vom Erdgasinstallateur des Kunden und vom Bezirkskaminkehrermeister unterschrieben wurde.

Freihaltung der Rohrgrabenstrasse

Damit die Grabarbeiten nicht behindert werden, bitten wir Sie, für die Freihaltung der Rohrgrabenstrasse zu sorgen.

Erdgasanschlussvorhaltung ohne Bezug

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren kein Erdgasbezug, oder wird der Erdgasbezug über eine Dauer von mehr als 5 Jahren unterbrochen, ist der Erdgasnetzbetreiber berechtigt, den Erdgasanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 55 Euro pro Jahr für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Erdgasanschluss berechnet werden.

Mehrsparthenhauseinführung für Erdgas, Strom, Wasser, Telekom, BK und Erdung

Sofern Sie den Einbau einer Mehrsparthenhauseinführung wünschen, gilt:

Die druckwasserdichte Mehrsparthenhauseinführung wird unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlusskunden. Die Bestückung der Einführung ist vorgesehen für 1 Erdgasleitung, 1 Wasserleitung und je 1 Anschlusskabel der Sparten: Strom, Telekom, Erdung und Breitbandkabel. Wenn keine Standardbestückung erforderlich ist, können die freien Einführungen vom Anschlusskunden anderweitig belegt werden. Entsprechend der Einbautiefe von ca. 0,6 m ist bei Wasser keine frostsichere Verlegung gegeben. Vor dem Einbau der Mehrsparthenhauseinführung muss der Wasserschutzanstrich der Kelleraußenwand bereits erfolgt sein, um die Druckwasserdichtigkeit gewährleisten zu können.

Eigenleistung

Sie haben als Auftraggeber die Möglichkeit die notwendigen Erdarbeiten auf Ihrem Kundengrundstück komplett bzw. die Wanddurchführung mittels Kernbohrung in Eigenleistung zu erstellen.

Vergütung pro Meter Rohrgraben 11,00 Euro.

Vergütung für eine Wanddurchführung 76,00 Euro.

Für Folgeschäden verursacht durch Eigenleistungen haften Sie im Rahmen des BGB.

Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) gemäß Verordnung vom 8.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV in der jeweils gültigen Fassung.